

Zuwendungsrichtlinien für Chorleiter- und Dirigentenhonoreare

Der Landkreis Neu-Ulm begrüßt die vielfältigen musischen Aktivitäten der kulturtragenden Vereine. In Anerkennung der gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung bezuschusst der Landkreis die Aufwendungen, welche den Vereinen für Chorleiter und Dirigentenhonoreare entstehen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Übungsstunden anerkannter Chorleiter und Dirigenten.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Verein, auf dessen Veranlassung die Übungsstunden durchgeführt werden.

Gefördert werden nur Vereine, welche die Rechtsfähigkeit und die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn besitzen.

§ 3 Förderbedingungen

1. Die Zuschussanträge sind an den Iller-Roth-Günz-Sängerkreis und an die ASM-Bezirke Illertissen und Neu-Ulm des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes zu richten. Die Verbände überprüfen die Anträge, beurteilen insbesondere die Qualifikation der Chorleiter und Dirigenten nach ihren internen Qualitätsbedingungen und legen sie der Landkreisverwaltung vor.
2. Über Härtefälle entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss auf Vorschlag des Musikbeirates.
3. Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten umfassen. Angebrochene Übungsstunden werden nicht berücksichtigt.
4. Einzel- und Gruppenunterricht wird nicht gefördert.
5. Die Sitzgemeinde muss sich mindestens in der gleichen Höhe an den Kosten beteiligen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Der Landkreis gewährt für jeden Chorleiter/Dirigenten

- bis 200 Stunden	1,70 Euro
- von 201 - 300 Stunden	1,10 Euro

Zuschuss pro Übungsleiterstunde.

Maximal sind je Chorleiter/Dirigent 300 Stunden im Jahr förderfähig.

§ 5 Verfahren

Zuständig für das Bewilligungsverfahren ist das Landratsamt Neu-Ulm. **Die Anträge sind jeweils bis spätestens 01.04. für das vorhergegangene Kalenderjahr einzureichen.** Den Anträgen sind die Ausbildungsnachweise sowie die Stellungnahme der Verbände (§ 3 Abs. 1) beizufügen. Die Verbände reichen die Anträge bis **01.05.** bei der Landkreisverwaltung ein.

§ 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen. Das Landratsamt ist berechtigt, über die Formblätter hinaus Nachweise anzufordern.

§ 7 Rechtsanspruch

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.